

Satzung zum Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Nürnberg

Aufgrund von Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Satz 6 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Satzung zum Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Nürnberg.

Rechtverbindlich ist einzig der Text der amtlichen Veröffentlichung, der im Vorzimmer des Gründungspräsidenten eingesehen werden kann.

Inhalt

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Voraussetzungen und Zweck des Eignungsverfahrens	3
§ 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren.....	3
§ 3 Auswahlkommission.....	4
B. Eignungsverfahren	5
§ 4 Vorauswahl.....	5
§ 5 Auswahlgespräch.....	6
§ 6 Niederschrift	7
§ 7 Täuschungshandlungen	7
§ 8 Nachteilsausgleich	7
C. Bekanntgabe der Ergebnisse und Wiederholung.....	8
§ 9 Bekanntgabe der Ergebnisse, Zulassungsbescheid.....	8
§ 10 Wiederholung	8
§ 11 Inkrafttreten	8
Anlage zum M.Sc. „Artificial Intelligence and Robotics“	9
Nr. 1 Curriculare Voraussetzungen.....	9
Nr. 2 Erforderliche Kompetenzen.....	9
Nr. 3 Erforderliches Interesse	10
Nr. 4 Weitere Anforderungen	10

A. Allgemeines

§ 1 Voraussetzungen und Zweck des Eignungsverfahrens

Für die Aufnahme in einen Masterstudiengang der Technischen Universität Nürnberg (UTN) wird vorausgesetzt:

1. ein qualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland gemäß Nr. 1 in der jeweiligen fachlichen Anlage
2. die in Nr. 2 der jeweiligen fachlichen Anlage spezifizierten Kompetenzen und
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung.

¹Der Zweck des Eignungsverfahrens ist die Feststellung, ob die studieninteressierte Person über die mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnisse hinaus die Eignung für die spezifischen Anforderungen im jeweiligen Masterstudiengang besitzt.

²Die spezifischen Anforderungen werden in der jeweiligen fachlichen Anlage näher bestimmt.

§ 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 31. Mai bei der UTN School of Students and Young Researchers (UTN School of StaRs) mit den entsprechenden Unterlagen im Campus-Management-System einzureichen. ²Die Frist kann generell von der UTN School of StaRs verlängert werden. ³Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache beizubringen, soweit im Folgenden nicht eine spezifische Sprache vorgegeben wird. ⁴Unterlagen, die in einer anderen Sprache verfasst sind als die im vorherigen Satz genannten, sind mit einer Übersetzung von einer für Übersetzung öffentlich vereidigten Person zu versehen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular;
2. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache;
3. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus einem qualifizierenden Hochschulabschluss inklusive Studienbücher (Transcript of Records) in einem in Nr. 1 der fachlichen Anlage genannten Studiengänge; liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung nur ein Transcript of Records

beizulegen, aus dem die bis dahin erfolgreich absolvierten Module im Umfang von mindestens 140 ECTS im qualifizierenden Studienabschluss hervorgehen.

Das Zeugnis ist bis fünf Wochen nach Semesterbeginn nachzureichen;

4. eine detaillierte Beschreibung des qualifizierenden Studiengangs, z.B. Curriculum, Modulhandbuch oder Diploma Supplement.

(3) ¹Ferner ist dem Antrag eine schriftliche Begründung in englischer Sprache von maximal 600 Wörtern für die Wahl des jeweiligen Masterstudiengangs an der Technischen Universität Nürnberg beizufügen. ²Darin soll das spezifische Interesse an dem Studiengang sowie die besondere Begabung und Leistungsbereitschaft für den Studiengang dargelegt werden. ³Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus Nr. 3 der fachlichen Anlage.

⁴Außerdem soll auf das an der UTN praktizierte Lehr-/Lernkonzept Bezug genommen werden und dargelegt werden, warum dieses für den eigenen Kompetenzerwerb förderlich ist.

(4) ¹Der Nachweis über die Kenntnisse der englischen Sprache ist in der Form eines erfolgreich absolvierten und noch gültigen englischen Sprachtests zu erbringen.

²Die UTN akzeptiert die folgenden Tests: TOEFL internet based mind. 90 Punkte, TOEFL Paper mind. 577 Punkte, IELTS mind. 6,5, Cambridge Language Assessment C1 (Advanced).

³Weitere Nachweise können von der UTN School of StaRs (Team Student Service) anerkannt werden.

(5) ¹Der Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache ist entweder durch eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder Bildungseinrichtung oder in der Form einer offiziellen Sprachprüfung mit Niveau A2 zu erbringen. ²Die Sprachkenntnisse können bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachgewiesen werden.

(6) Nachweise des erfolgreich absolvierten Graduate Record Examination (GRE), falls der Hochschulabschluss in Bangladesch, China, Indien, Iran oder Pakistan erworben wurde.

(7) Es ist ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS-Zertifikat) vorzulegen, falls der Hochschulabschluss in Indien, China oder Vietnam erworben wurde.

(8) Weitere Nachweise können in Nr. 4 der jeweiligen fachspezifischen Anlage vorgesehen werden.

§ 3 Auswahlkommission

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird von der UTN School of StaRs organisiert.

²Die UTN School of StaRs bestellt die jeweilige Auswahlkommission.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern mit Lehrbefähigung (Art. 98 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) in den entsprechenden Fachgebieten des Studiengangs, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem entsprechenden Fachgebiet des Studiengangs sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der UTN School of StaRs. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestimmen, wer aus ihrer Mitte den Vorsitz führen soll. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Lenkungsausschusses der UTN School of StaRs.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre. ²Eine erneute Bestellung ist zulässig.

B. Eignungsverfahren

§ 4 Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 genannten Unterlagen fristgerecht bei der UTN School of StaRs (Team Student Service) vorliegen.

(2) ¹Anhand der eingereichten Unterlagen trifft die Auswahlkommission eine Vorauswahl. ²Die Eignung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission anhand der eingereichten Unterlagen in aufsteigender Qualität auf einer Punkteskala von 1 bis 100 bewertet (Vier-Augen-Prinzip). ³Bei erheblich abweichender Beurteilung entscheidet die Auswahlkommission durch Stimmenmehrheit über die Punktevergabe. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission. ⁵Zu beurteilen sind:

1. Note

Die Abschlussnote wird mit maximal 15 Punkten berücksichtigt; dabei wird für jede Zehntelnote, die die Bachelor-Abschlussnote bzw. der errechnete Schnitt der bislang absolvierten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 ECTS-Punkten besser als 2,5 ist, ein Punkt vergeben; negative Punkte werden nicht vergeben; bei ausländischen Abschlüssen wird die über die Bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

2. Fachliche Qualifikation

Die curriculare Analyse wird mit maximal 55 Punkten berücksichtigt; die Auswahlkommission vergleicht nicht nur die abgelegten Module, sondern beurteilt die Eignung für den Studiengang insgesamt anhand der erworbenen Kompetenzen

der studieninteressierten Person; die Kompetenzen ergeben sich aus Nr. 2 der fachspezifischen Anlage.

3. Begründungsschreiben

Das Begründungsschreiben wird mit maximal 30 Punkten berücksichtigt; die Auswahlkommission berücksichtigt auch die persönliche Neigung zum Studium sowie das Interesse an den Lehr- und Lernkonzepten der Technischen Universität Nürnberg. Dabei können insbesondere die Sprachfähigkeit, die besondere Leistungsbereitschaft sowie die Reflexion der eigenen Begabung im Zusammenhang mit den Zielen und Inhalten des Masterstudienganges berücksichtigt werden. Die Ziele und Inhalte des Masterstudienganges ergeben sich aus Nr. 3 der fachspezifischen Anlage.

(3) Bewerbungen mit weniger als 70 Punkten in der Vorauswahl gelten als ungeeignet.

(4) Bewerbungen mit mindestens 90 Punkten in der Vorauswahl werden sofort zum Studiengang zugelassen.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Wer im Auswahlverfahren mindestens 70 Punkte und weniger als 90 Punkte erreicht hat, wird zum Auswahlgespräch zugelassen.

(2) ¹Die Auswahlgespräche werden von der UTN School of StaRs (Team Student Service) in Abstimmung mit der Auswahlkommission festgelegt und den interessierten Personen mindestens zwei Wochen vor dem Termin mitgeteilt. ³Die Auswahlgespräche finden in der Regel online statt.

(3) ¹Das Gespräch dauert in der Regel zehn Minuten pro Person und wird grundsätzlich auf Englisch geführt. ²Bei jedem Auswahlgespräch sind zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmte Prüfende, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer mit Lehrbefähigung (Art. 98 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) in den entsprechenden Fachgebieten des Studienganges anwesend. ³Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. ⁴Im Gespräch wird insbesondere die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im jeweiligen Masterstudiengang überprüft. ⁵Dabei wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. ⁶Die Eignung für den Masterstudiengang ist festgestellt, wenn die Prüfenden übereinstimmend für „geeignet“ votieren.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 unentschuldigt nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Als Entschuldigungsgründe gelten solche Gründe, welche von der interessierten Person nicht zu vertreten sind. ³Die Gründe müssen unverzüglich bei der Auswahlkommission schriftlich glaubhaft gemacht werden. ⁴Die Auswahlkommission entscheidet über einen Ersatztermin.

§ 6 Niederschrift

¹Das Eignungsverfahren wird in einer Niederschrift dokumentiert. ²Aus der Niederschrift muss der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Namen der Prüfenden, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein.

§ 7 Täuschungshandlungen

(1) ¹Bewerbende, welche versuchen die Auswahlentscheidung durch Täuschung zu beeinflussen, gelten als nicht geeignet. ²Als Täuschung gilt insbesondere das Verwenden von nicht zugelassenen Hilfsmitteln oder die Fremdhilfe durch Dritte.

(2) Bewerbende, welche den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) ¹Auf die Belange von Bewerbenden in besonderen Lebenslagen, mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist angemessen Rücksicht zu nehmen. ²Auf Antrag können ihnen beispielsweise eine Verlängerung der Dauer des Auswahlgesprächs gewährt werden. ³Der Antrag ist an die Auswahlkommission zu richten.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Der Antrag muss die Art der Behinderung oder chronische Krankheit glaubhaft machen. ³ Im Fall von begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

C. Bekanntgabe der Ergebnisse und Wiederholung

§ 9 Bekanntgabe der Ergebnisse, Zulassungsbescheid

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den jeweiligen Masterstudiengang wird den Bewerbenden schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Zulassungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem qualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. ²Der positive Zulassungsbescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem qualifizierenden Hochschulzeugnis, im Original oder in einer beglaubigten Kopie vorzulegen.

(3) Ein negativer Zulassungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.

§ 10 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal für denselben Studiengang wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.04.2023 in Kraft.

Anlage zum M.Sc. „Artificial Intelligence and Robotics“

Im Folgenden sind die Eignungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang M.Sc. Artificial Intelligence and Robotics konkretisiert.

Nr. 1 Curriculare Voraussetzungen

¹Die Bewerbung zum Studiengang Artificial Intelligence and Robotics setzt den erfolgreichen Abschluss eines qualifizierenden Studiengangs in einer der folgenden Fachrichtungen voraus:

1. Fachrichtung Elektrotechnik (Electrical Engineering)
2. Fachrichtung Informatik (Computer Sciences)
3. Fachrichtung Maschinenbau (Mechanical Engineering)
4. Fachrichtung Mathematik
5. Fachrichtung Physik

Nr. 2 Erforderliche Kompetenzen

¹Das qualifizierende Studium muss informatische Bezüge in den folgenden Bereichen, z.B. im Umfang von insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkten, beinhalten:

1. Einführung in die Informatik,
2. Einführung in die Programmierung,
3. Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen,
4. Einem weiteren der folgenden Fächer:
 - a. Einführung in die Theoretische Informatik,
 - b. Einführung in Rechnerarchitektur oder Rechnernetze oder
 - c. Einführung in die Softwaretechnik.

²Darüber hinaus muss das Studium mathematische Bezüge in den folgenden Bereichen, z. B. im Umfang von insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkten, beinhalten:

1. Analysis
2. lineare Algebra

³Darüber hinausgehende Industriepraktika und interdisziplinäre Module werden positiv berücksichtigt.

Nr. 3 Erforderliches Interesse

¹Der Bewerber oder die Bewerberin muss Interesse an den Inhalten des Studienganges haben. ²Im Studiengang Artificial Intelligence and Robotics stehen technologische Lösungen für Probleme der Künstlichen Intelligenz, der Robotik, des Maschinellen Lernens, der Bildverarbeitung und der Data Science im Fokus. ³Besondere Begabung und Leistungsbereitschaft für diesen Masterstudiengang können beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, begründet werden. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind beizulegen.

Nr. 4 Weitere Anforderungen

Keine